BRIEFING

November 2026

Das Ringen um die globale Regulierung von Unternehmensverantwortung

Bericht über die zwölfte Tagung der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe für ein verbindliches Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten („UN-Treaty")

von Celia Sudhoff

Seit 2015 trifft sich eine zwischenstaatliche Arbeitsgruppe (Open-ended intergovernmental working group, OEIGWG) einmal jährlich in Genf im Auftrag des UN-Menschenrechtsrats (Human Rights Council, HRC), um über ein rechtsverbindliches Instrument zur Regulierung transnationaler Konzerne und anderer Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf Menschenrechte (auch bekannt als „UN-Treaty") zu verhandeln. Lange vor der Einführung verbindlicher Sorgfaltspflichten in Europa und anderen Teilen der Welt begannen die Staaten auf UN-Ebene, über verbindliche Regeln zur Kontrolle von Wirtschaftsaktivitäten in grenzüberschreitenden Wertschöpfungsketten zu diskutieren. Betroffene Menschen und Gemeinschaften sollen einen besseren Zugang zu rechtlicher Abhilfe bekommen, mit dem letztendlichen Ziel, Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Wirtschaftsaktivitäten zu beseitigen.

Mit 64 teilnehmenden Staaten blieb die Beteiligung stabil. Die Diskussionen waren konstruktiv, doch zentrale politische Konfliktlinien bestehen fort. Umstritten bleibt insbesondere, welche Unternehmen der Vertrag erfassen soll und wie er sich zu anderen internationalen Abkommen verhält. Auch beim Verhältnis zu den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UN Guiding Principles on Business and Human Rights, UNGPs) gehen die Positionen auseinander: Während einige Staaten über die freiwilligen Standards hinausgehen wollen, setzen andere auf eine stärkere Angleichung. Die EU beteiligte sich aktiv an den Verhandlungen, verfügt jedoch weiterhin über kein formelles Verhandlungsmandat.

Nachdem der Vorsitzende der Arbeitsgruppe in den Jahren 2025 und 2026 Kompromissvorschläge für ausgewählte Artikel veröffentlicht hat, soll ein neuer vierter Textentwurf im Februar 2027 veröffentlicht werden. Daher haben wir vier zentrale politische Empfehlungen für das nächste Jahr formuliert:

1. **Verlängerung der Entscheidung 56/116 des UN-Menschenrechtsrats:** Sicherung zusätzlicher Ressourcen, einschließlich der Beratung durch Rechtsexpert:innen, für den Zeitraum 2028–2030, um den erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen zu unterstützen. Als neues Mitglied des Menschenrechtsrats sollte Deutschland die Verlängerung aktiv unterstützen.
2. **Hochrangige Vertretung von Staaten aus allen Weltregionen im Jahr 2027:** Die Verhandlungen sollten auf Augenhöhe geführt werden, und die EU sollte endlich ein formelles Verhandlungsmandat verabschieden. Zudem ist ein stärkeres Engagement von Staaten aus Asien und Afrika erforderlich.
3. **Der Text sollte transparent, kohärent und betroffenenzentriert überarbeitet werden:** Der vierte Entwurf sollte sich auf konkrete Gerichtsfälle stützen, um bestehende Lücken bei grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren zu definieren und zu schließen. Um ein Höchstmaß an Menschenrechtsschutz in transnationalen Wertschöpfungsketten zu gewährleisten, sollten die UNGPs als Mindeststandard und nicht als Obergrenze herangezogen werden, und die nationale Umsetzung des UN-Vertrags sollte nur bei Bedarf flexibel gehandhabt werden.
4. **Verbesserung der Methodik für die Verhandlungen und Konsultationen:** Staaten, die Zivilgesellschaft und betroffene Gemeinschaften sollten in der Lage sein, einen echten Dialog zu führen und eine vorläufige Einigung über Artikel und Absätze zu erzielen.

Eine Übersicht aller 22 Kompromissvorschläge findet sich auf Seite 9, ein Abkürzungsverzeichnis auf Seite 10.

Transnationale Konzerne und andere Unternehmen mit grenzüberschreitenden Wertschöpfungsketten nutzen bestehende Lücken im internationalen Menschenrechtssystem systematisch aus und entziehen sich weiterhin der rechtlichen Haftung. Es gibt leider unzählige Beweise dafür, dass Unternehmen schwere Arbeits- und Menschenrechtsverletzungen sowie Umweltschäden verursachen. Nur wenige bekommen große Beachtung in den Medien, wie der Einsturz des **Rana-Plaza-Gebäudes** in Bangladesch, die **Staudammkatastrophe von Brumadinho** in Brasilien oder Vorwürfe der Zwangsarbeit gegen **Dyson** – in vielen weiteren Fällen kämpfen betroffene Menschen und Gemeinschaften darum, Zugang zu rechtlicher Abhilfe und Wiedergutmachung zu erhalten.

Aus diesem Grund versammelten sich vom 12. bis 16. Oktober 2026 64 Staaten im UN-Menschenrechtsrat in Genf zur zwölften Sitzung der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe. Die Gruppe verhandelt über ein rechtsverbindliches Instrument, welches endlich die Lücken im internationalen Menschenrecht schließen, Menschenrechtsverletzungen wirksamer verhindern und den Zugang zu gerichtlicher Abhilfe für die Betroffenen verbessern soll. Dieses Instrument ist auch als „UN-Treaty“ bekannt.

Zu Beginn der Sitzung wurde der Vorsitzende der Arbeitsgruppe, Marcelo Vázquez Bermúdez, wiedergewählt. In seiner Eröffnungsrede wies er auf das menschenrechtliche Vakuum in Bezug auf unternehmerische Aktivitäten hin, insbesondere solche mit transnationalem Charakter. Er erinnerte zudem an die lange Geschichte multilateraler Bemühungen, die bis in die 1970er und 1980er Jahre zurückreichen und 2011 in der Verabschiedung der **Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte** (UNGPs) gipfelten. Er forderte die Staaten nachdrücklich auf, sich aktiv zu beteiligen, um einen Vertrag zu schaffen, der zu gleichen Wettbewerbsbedingungen in der Wirtschaft beiträgt und Rechteinhabende wirksam schützt.

Der UN-Hochkommissar für Menschenrechte, Volker Türk, wandte sich in einer **Videobotschaft** an die Arbeitsgruppe. Er würdigte die seit der Verabschiedung der UNGPs erzielten Fortschritte, sowohl hinsichtlich neuer Gesetzgebungsinitiativen als auch in Bezug auf Gerichtsverfahren. Er stellte jedoch fest, dass Milliarden von Menschen nach wie vor den Launen der Unternehmen ausgeliefert seien. Daher sei ein globaler Vertrag wichtiger denn je, um die Konzentration wirtschaftlicher Macht zu bekämpfen und den Risiken durch soziale Medien und die Entwicklung künstlicher Intelligenz entgegenzuwirken. Türk betonte zudem, dass wirtschaftlicher Erfolg ohne Menschenrechte nicht von Dauer ist, und wünschte sich eine Wirtschaft, in der Menschenrechte und wirtschaftlicher Erfolg Hand in Hand gehen.

Beteiligung und Eingangsstatements

Mit insgesamt 64 Staaten blieb die Beteiligung im Vergleich zum Vorjahr stabil. Auch wenn diese Zahl durchaus höher sein sollte, waren die Diskussionen äußerst konstruktiv. Alle anwesenden Staaten unterstützen den Prozess grundsätzlich; die Statements waren gut vorbereitet und zeugten von einem tieferen Verständnis des Textes. Eingangsstatements wurden vom Gulf Cooperation Council, GCC, der Europäischen Union (EU) und 26 weiteren Staaten abgegeben. Südafrika beteiligt sich aktiv, doch leider gab es auch in diesem Jahr kein gemeinsames Statement von der Afrikanischen Gruppe, wodurch die Region unterrepräsentiert war. Island nahm zum ersten Mal teil und beteiligte sich die ganze Woche über aktiv an den Verhandlungen.

Staaten aus allen Regionen würdigten die Bemühungen des Vorsitzenden, zwischenstaatliche Konsultationen durchzuführen und einen Konsens zu finden. Viele dankten den Rechtsexpert:innen für ihre Unterstützung. Die Bedeutung des Menschenrechtsschutz im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Aktivitäten wurde ausdrücklich anerkannt. Viele hoben die nationalen Bemühungen zur Förderung von verantwortungsvollem Unternehmerhandeln, etwa durch nationale Aktionspläne (NAPs), hervor.

Der GCC brachte seine Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass die Vorschläge des Vorsitzes über redaktionelle Änderungen hinausgingen, und bekräftigte, wie wichtig es sei, den persönlichen Anwendungsbereich des Vertrags eng an **Resolution 26/9** anzulehnen, mit welcher die Erarbeitung des UN-Treaty beschlossen wurde.

Die EU bekräftigte ihr Engagement für die Förderung der Menschenrechte in der Wirtschaft. In ihrer Erklärung wies sie darauf hin, dass ein breites Spektrum von EU-Richtlinien der Regulierung von menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten (Human Rights Due Diligence, HRDD), der Bekämpfung von Zwangsarbeit und dem Verbraucherschutz gewidmet sind. Sie verteidigte die laufenden Omnibus-Verfahren und erklärte,

dass das Schutzniveau in Bezug auf Nachhaltigkeit und verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln bewahrt wird. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass die Vorschriften insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) verhältnismäßig und umsetzbar bleiben. Während die EU ihre Meinung weiterhin sehr aktiv vertritt, fehlt ihr nach wie vor ein formelles Verhandlungsmandat. Leider nahm die EU im Jahr 2026 eine konservativere Haltung ein, insbesondere bei der Diskussion über den Vorrang der Menschenrechte in Vorschlag 4 zu Artikel 14.5.

Box 1: Teilnehmerstaaten der 12. Tagung

Blau hervorgehobene Länder waren in 2026 neu dabei im Vergleich zu 2025

Ägypten, Algerien, Australien, **Barbados,** Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, Finnland, Frankreich, **Georgien,** Ghana, Guatemala, **Guyana,** Honduras, Indonesien, Irak, Iran, **Irland, Island,** Italien, Japan, Jordanien, Kamerun, Katar, **Kenia,** Kolumbien, Kuba, Madagaskar, Malaysia, **Malta,** Marokko, **Mauritius,** Mexiko, **Nepal,** Norwegen, Österreich, **Pakistan,** Panama, Paraguay, **Peru, Philippinen,** Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, **Senegal, Singapur,** Slowenien, Spanien, Südafrika, Südkorea, Tschechien, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich, **Zypern**

Nichtmitgliedstaaten mit Beobachterstatus: Palästina, Vatikan

Im Vergleich zu 2025 nicht im Saal anwesend: Armenien, Bolivien, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Gambia, Kanada, Kuwait, Lesotho, Liberia, Mosambik, Niederlande, Nigeria, Togo, Vanuatu, Venezuela

Deutschland und Frankreich schlossen sich der Erklärung der EU an. Deutschland betonte die Bedeutung der gleichberechtigten Behandlung der Geschlechter, der Nichtdiskriminierung und des Schutzes von Personen in prekären Situationen, während Frankreich den Schwerpunkt auf ein ausgewogenes Vorgehen und den Schutz von KMU legte. Beide Länder verwiesen auf ihre nationalen Lieferkettenrichtlinien.

Auch China bekräftigte sein Engagement für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, insbesondere im Kontext der chinesischen Modernisierung. Neben seinem fünften nationalen Aktionsplan verabschiedete China im März 2026 ein Gesetz zur ökologischen Umwelt. Gleichzeitig betonte das Land erneut die Bedeutung des Rechts auf Entwicklung und der Souveränität der Staaten – eine potentielle Einschränkung bei der Weiterentwicklung von internationalen Menschenrechtsstandards.

Brasilien betonte die Notwendigkeit eines menschenrechtszentrierten Ansatzes, der präventiven Maßnahmen – einschließlich HRDD und internationaler Zusammenarbeit – bevorzugt. Es sprach sich für einen konsensbasierten Vertrag aus, der ein Gleichgewicht zwischen Universalität und praktischer Durchsetzbarkeit herstellt. Mexiko bezeichnete die UNGPs als solide Grundlage, die jedoch nicht ausreichen. Ein Vertrag sei notwendig, um die Rechtssicherheit zu stärken und den Zugang zu rechtlicher Abhilfe und Wiedergutmachung für Betroffene zu gewährleisten.

Kolumbien gab eine kurze Erklärung ab, in der es mitteilte, den Text und die Vorschläge sorgfältig zu prüfen. Zuvor hatte sich Kolumbien sehr aktiv beteiligt, doch in diesem Jahr ergriff es nur einmal das Wort. Diese Verhaltensänderung könnte auf den Regierungswechsel nach den Wahlen im Juni 2026 zurückzuführen sein. Aus ähnlichen politischen Gründen nahmen auch Argentinien und die USA erneut nicht teil.

Kompromissvorschläge zur Neufassung ausgewählter Artikel

Im Vergleich zu den Vorjahren gab es einen wesentlichen Unterschied: Da die OEIGWG bereits während der elften Verhandlungswoche die Lesung des „third updated draft" abgeschlossen hatte, bildete der Text nicht die Grundlage für die Diskussion. Stattdessen beriet die Arbeitsgruppe über die **Kompromissvorschläge zu ausgewählten Bestimmungen**, die unter der alleinigen Verantwortung des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe veröffentlicht worden waren.

Insgesamt unterbreitete der Vorsitzende 22 Vorschläge, die sich von Artikel 12.1 bis 16.6 sowie auf die einleitenden Bestimmungen in Artikel 1.1 bis 3.3 erstreckten und somit die Artikel abdeckten, die im Jahr 2026 erörtert worden waren.

Tabelle 1 (S. 9) bietet einen Überblick über alle 22 Kompromissvorschläge. Ein Abkürzungsverzeichnis findet sich auf S. 10. Im folgenden Abschnitt werden **ausgewählte Artikel** näher erörtert.

Gegenseitige Rechtshilfe und Anerkennung ausländischer Urteile (Art. 12.1 und 12.5)

Mit dem ersten Vorschlag zu Artikel 12.1 wird der Geltungsbereich der gegenseitigen Rechtshilfe erweitert, sodass dieser nicht nur Artikel 6 bis 8, sondern auch Artikel 4 und 5 umfasst. Der Vorsitzende folgt damit einem Vorschlag von Kolumbien aus der 11. Sitzung. Unter gegenseitiger Rechtshilfe versteht man die Zusammenarbeit von Staaten bei Ermittlungen und Gerichtsverfahren, einschließlich des Austauschs von Beweismitteln und Informationen. Mehrere Staaten, darunter die Philippinen, Brasilien, Ägypten, Uruguay, Südafrika sowie die EU, unterstützten die Klarstellung und Erweiterung des Artikels. Andererseits betonten Japan und das Vereinigte Königreich, dass eine Zusammenarbeit nur innerhalb der nationalen Rechtsordnung erfolgen könne.

Mit der Neufassung von Artikel 12.5 wird Artikel 12.10 aus dem **„third revised draft“** von 2021 wieder aufgenommen, der sich mit der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile, also Gerichtsentscheidungen aus anderen Ländern, befasst. Dies ist im Einklang mit einem Vorschlag von Palästina aus der elften Sitzung. Die EU argumentierte, dass dieser Wortlaut nicht die grundlegenden Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung abdecke. Sie kritisierte zudem, dass er keine Gründe für eine Verweigerung enthalte – eine Sorge, die vom GCC, Japan, Malaysia und dem Iran geteilt wurde. Die Philippinen, Brasilien, Uruguay und Südafrika hingegen unterstützten die Wiedereinführung grundsätzlich. Eine Mehrheit der zivilgesellschaftlichen Organisationen (Civil Society Organisations, CSOs) befürwortete die Änderungsvorschläge des Vorsitzenden.

Definition des Opferbegriffs und Einbeziehung betroffener Gemeinschaften (Art. 1.1)

Zahlreiche Staaten und viele CSOs fordern schon lange, dass die Definition des Begriffs ‚Opfer' (‚Victim') um ‚betroffene Gemeinschaften' (‚affected communities') erweitert wird. Der Vorsitzende schlägt zudem vor, Personen miteinzuschließen, die beim Versuch, Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, zu Schaden gekommen sind. Dies entspricht dem Vorschlag von Mexiko, Panama, Chile, Ecuador und Malawi aus einer früheren Sitzung. 2026 sprachen sich Kuba, Brasilien, Uruguay und Palästina für die Neufassung von Artikel 1.1 aus, während Japan und das Vereinigte Königreich die Definition als zu weit gefasst erachteten und die Anerkennung kollektiver Rechte ablehnten. Island schlug vor, den Begriff „Victim“ unter Bezugnahme auf Resolution 60/147 der Generalversammlung der Vereinten Nationen (United Nations General Assembly, UNGA) über die Grundprinzipien des Rechts auf Wiedergutmachung zu definieren. Die Resolution erkennt an, dass Schaden sowohl individuell als auch kollektiv erlitten werden kann, und stellt klar, dass zu den Opfern auch Gruppen und Gemeinschaften gehören können.

Einbeziehung von Finanzaktivitäten und Geschäftsbeziehungen (Art. 1.4 und 1.6)

Sowohl Vorschlag 12 als auch Vorschlag 14 stellen wichtige Erweiterungen der Definition von „business activities“ und „business relationships“ dar. Besonders wichtig ist die Einbeziehung von Finanztätigkeiten, Investitionen und Versicherungen sowohl als Teil der Aktivitäten als auch als Teil der Geschäftsbeziehungen. Erfahrungen aus den Verhandlungen der EU-Lieferkettenrichtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD) zeigen, dass ein ausdrücklicher Verweis auf diese Akteure notwendig ist. Die Finanzbranche hatte erfolgreich dafür gesorgt, dass sie von der CSDDD ausgenommen ist, obwohl sie potentiell für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sein könnte. Trotz dieser Ergänzungen müssen die Auflistungen weiterhin offenbleiben.

Die Aufnahme von Finanzaktivitäten und -akteuren in beiden Artikeln fand Unterstützung von Brasilien, Palästina und Kuba. Die EU stellte die Notwendigkeit einer Erweiterung der Definition in Frage, solange die Liste nicht erschöpfend sei; Japan forderte eine engere Definition, und China sprach sich für die Streichung der Auflistung aus. Der Vorsitzende schlug zudem vor, in beiden Artikeln einen Verweis auf „künstliche Intelligenz“ (KI) und „digitale Mittel“ hinzuzufügen. Während die Ergänzung „digitale Mittel“ grundsätzlich begrüßt wurde, sind viele Staaten beim Begriff KI zurückhaltender.

Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten (Art. 1.8)

Für die Definition von „Human rights due diligence“ schlug der Vorsitzende vor, nur den ersten

Satz in den Definitionen zu behalten. Die folgenden operativen Elemente sollen in Artikel 6 zur Prävention verschoben werden. Die Verschiebung in den thematisch passenden Artikel soll für mehr Klarheit sorgen. Die EU, Island, Palästina, das Vereinigte Königreich und Uruguay unterstützten die Idee der Verschiebung. Die EU wünschte sich zudem mehr Klarheit über das Verhältnis von Prävention in Artikel 6 und den Haftungsbestimmungen in Artikel 8. Island forderte, dass Artikel 6 eng an die UNGPs und die OECD-Leitsätze für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln angelehnt wird – eine Stärkung von bestehenden, international anerkannten Standards. Palästina forderte eine stärkere Definition, die „Wertschöpfungsketten" einbezieht und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten rechtlich bindend macht.

Anwendungsbereich des Vertrags und Verhältnis zu anderen Abkommen (Art. 3.1, 3.3 und 14.5)

Angesichts der weitreichenden Auswirkungen sowohl des persönlichen als auch des materiellen Anwendungsbereichs des Vertrags werden diese im folgenden Absatz eingehender erörtert. Insbesondere die persönliche Reichweite in Artikel 3.1 ist seit Beginn der Verhandlungen äußerst umstritten. Auch Vorschlag 4 zu Artikel 14.5 wird als Teil der übergreifenden Konfliktlinie diskutiert, wie der UN-Treaty mit anderen internationalen Abkommen und der nationalen Souveränität in Einklang gebracht werden soll.

Übergeordnete Konfliktlinien

In der Arbeitsgruppe bestehen nach wie vor mehrere übergeordnete Konfliktlinien, die sich auf viele – wenn nicht sogar alle – Artikel des Textes auswirken. Die folgende Darstellung bietet einen vorläufigen Überblick über die Präferenzen der Staaten, die während der zwölften Sitzung der OEIGWG zum Ausdruck kamen. Die Positionen können Nuancen aufweisen, insbesondere was die Begründung der Staaten betrifft. Darüber hinaus können Staaten ihre Position in Zukunft ändern, und zahlreiche Staaten haben sich noch nicht zu diesen Aspekten geäußert.

Persönlicher Anwendungsbereich des Vertrags: alle Unternehmen vs. Beschränkung auf transnationale Unternehmen (Transnational Corporations, TNCs)

Wie bereits erwähnt, ist der persönliche Anwendungsbereich des Vertrags seit Beginn der Verhandlungen ein stark umstrittenes Thema. Viele Staaten wünschen sich, dass der Geltungsbereich eng an die Resolution 26/9 angelehnt wird, nach der ausschließlich TNCs abgedeckt werden sollen. Andere argumentieren, dass der Vertrag alle Unternehmen umfassen sollte. Die Befürworter der Beschränkung auf TNCs behaupten, dies sei notwendig, um die Lücke im Völkerrecht zu schließen und hohe Standards aufrechtzuerhalten. Andere befürchten jedoch, dass der Ausschluss bestimmter Unternehmen neue Schlupflöcher schaffen würde. Diese Sorge ist besonders berechtigt, wenn man die Fußnote in Resolution 26/9 berücksichtigt, die im Wesentlichen alle lokal registrierten Unternehmen ausschließt, obwohl selbst die meisten Tochtergesellschaften von TNCs lokal registriert sind. Auch die Rechtsexpert:innen haben diese Sorge zum Ausdruck gebracht und darauf hingewiesen, dass transnationale Unternehmen aus einer Vielzahl von juristischen Personen in vielen verschiedenen Rechtsordnungen bestehen. Die komplexe Struktur der TNCs kann also nur schwer oder gar nicht in völkerrechtlichen Konzepten erfasst werden.

Eine umfassende Analyse der Positionen und Argumentationen von Staaten hinsichtlich der persönlichen Reichweite findet sich in einem Hintergrundpapier, welches im Dezember 2024 vom Global Policy Forum Europe und der Rosa-Luxemburg-Stiftung veröffentlicht wurde.

Das Non-Paper der Rechtsexperten zu Artikel 3.1 (s. S. 3 ff.) und die Konsultationen Anfang April 2026 weckten Hoffnung auf eine Annäherung. Anstatt sich auf die Struktur und die Registrierung von Unternehmen zu konzentrieren, sollte die Bestimmung transnationale Geschäftstätigkeiten innerhalb der globalen Wertschöpfungsketten regeln. Es bleibt jedoch schwierig, diese Dimension zu erfassen, ohne Schlupflöcher zu schaffen. Der Vorsitzende schlug daher zwei Optionen für den Anwendungsbereich des rechtsverbindlichen Instruments (Legally Binding Instrument, LBI) vor:

Option 1: "This LBI shall apply to all business activities of a transnational character and other business activities."

Option 2: "This LBI shall apply to all business activities of transnational corporations and other business enterprises."

Costa Rica, Island und Uruguay sprachen sich für den weit gefassten, tätigkeitsbezogenen Ansatz in Option 1 aus und betonten, dass die Art der Tätig-

keit den Anwendungsbereich bestimmen sollte. Brasilien, das Vereinigte Königreich und Japan unterstützten ebenfalls eine umfassende Erfassung aller Unternehmen, zogen es jedoch vor, den derzeitigen Wortlaut des Artikels beizubehalten. Die EU hielt beide Formulierungen für unzureichend, sah jedoch Potenzial in Option 1, sofern der Wortlaut im gesamten Text übernommen werde.

Katar bat um eine Klarstellung der rechtlichen Konsequenzen von beiden Optionen, während Palästina eine gänzlich neue Formulierung vorschlug, mit der alle natürliche und juristische Personen abgedeckt werden sollen, die grenzüberschreitend wirtschaftlich tätig sind.

Südafrika, Pakistan und der GCC, einschließlich Saudi-Arabiens, neigten zu Option 2, sofern diese im Einklang mit der auf S. 5 erklärten Fußnote der Resolution 26/9 ausgelegt wird, was jedoch rechtliche Lücken mit sich bringen könnte. China und Kuba bestanden ebenfalls auf einer strengen Auslegung. Die Philippinen lehnten beide Optionen als zu weitreichend ab und warnten vor den Belastungen für inländische KMU.

Alle Unternehmen

Brasilien, Costa Rica, EU, Island, Japan, Mexiko, Uruguay, Vereinigtes Königreich

Nur transnationale Unternehmen

Ägypten, Algerien, China, GCC, Indonesien, Kuba, Pakistan, Philippinen, Russland, Saudi-Arabien, Südafrika

Materieller Anwendungsbereich des Vertrags: breiter Anwendungsbereich vs. Beschränkung auf die Ratifizierung bestehender Verträge.

Für diesen Artikel legte der Vorsitzende ebenfalls zwei Optionen vor:

Option 1: This LBI shall cover all ~~internationally recognized~~ human rights binding on the States Parties of this LBI as reflected in treaties to which those States are Parties, in customary international law, in the general principles of law, and in the domestic law of those States Parties.

Option 2: This LBI shall cover all ~~internationally recognized~~ human rights binding on the States Parties of this LBI under international human rights law.

Die Streichung des Begriffs „internationally recognized" wurde mehrheitlich unterstützt, da der Begriff unklar und schwer definierbar ist. Beide Optionen versuchen, eine gemeinsame Grundlage im Völkerrecht zu schaffen, ohne den materiellen Anwendungsbereich unnötig einzuschränken. Option 1 listet zwar ein breiteres Spektrum an Verpflichtungen für die Vertragsstaaten auf, lässt jedoch wichtige Quellen außer Acht, was zu Schutzlücken führen könnte.

Viele Staaten, darunter Costa Rica, Brasilien, Palästina, Kuba und Uruguay, bevorzugten Option 1 leicht, da sie das Völkergewohnheitsrecht abdeckt. Dennoch wünschten sie sich eine ausdrückliche Einbeziehung von internationalen Umweltrechten. Südafrika zeigte sich offen für jede Formulierung, die das höchste Schutzniveau für Menschenrechte gewährleistet.

Die EU äußerte Bedenken, dass beide Optionen zu vage seien, und schlug entweder einen Vertragskatalog im Anhang oder einen an UNGP 12 angelehnten Ansatz vor, der auf die Internationale Charta der Menschenrechte und die grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organisation, ILO) verweist. Die EU unterstützt einen ganzheitlichen Ansatz, der Menschenrechte, Arbeitsrechte und Umweltschutz umfasst.

Umgekehrt argumentierten Saudi-Arabien und Japan, dass sich der UN-Treaty auf die Menschenrechte beschränken sollte, die in Verträgen verankert sind, denen die betreffenden Staaten beigetreten sind. Dadurch würde der Anwendungsbereich auf eine kleine Zahl von allgemein anerkannten Verträgen beschränkt. China und das Vereinigte Königreich bevorzugten Option 2, obwohl die genaue Auslegung weiterhin unklar ist.

Erweiterung des materiellen Anwendungsbereichs

Costa Rica, EU, Kuba, Palästina, Südafrika, Uruguay

Einschränkung des materiellen Anwendungsbereichs

China, GCC, Japan, Saudi-Arabien, Vereinigtes Königreich

Ambition des Vertrags: Erweiterung internationaler Menschenrechtsstandards und rechtlicher Haftung für Unternehmen vs. Angleichung an die UNGPs.

In den Statements und Diskussionen zeigte sich weitgehende Einigkeit darüber, dass die UNGPs einen wichtigen Bezugspunkt für den Vertrag darstellen. Die Staaten waren sich jedoch uneinig darüber, inwieweit der Text an die UNGPs angeglichen werden sollte. Indonesien und Pakistan betonten, dass der UN-Treaty über eine bloße Transposition der UNGPs in einen rechtlich bindenden Vertrag hinausgehen sollte. Ägypten und Mexiko argumentierten, dass freiwillige Rahmenwerke wie die UNGPs alleine unzureichend seien.

Im Gegensatz dazu sprachen sich Japan, das Vereinigte Königreich und Island für eine allgemeine Harmonisierung aus. Die EU hob wiederholt die Relevanz der UNGPs hervor, forderte jedoch nicht unbedingt eine strikte Angleichung.

Erweiterung internationaler Menschenrechtsstandards
Ägypten, Indonesien, Mexiko, Pakistan

Angleichung an die UNGPs
Island, Japan, Vereinigtes Königreich, (EU)

Verhältnis des UN-Treaty zu anderen internationalen Abkommen: Vorrang der Menschenrechte vs. Achtung der nationalen Souveränität.

Dieses Thema wurde besonders relevant, als die Arbeitsgruppe Vorschlag 4 zu Artikel 14.5 erörterte, der das Verhältnis zwischen dem UN-Treaty und bestehenden Handels- und Investitionsabkommen regelt. Es ist jedoch auch von Bedeutung für die Ausarbeitung der internationalen Zusammenarbeit sowie die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile. Staaten, die häufig mit der Achtung der nationalen Souveränität argumentieren, wollen in der Regel die Umsetzung und Anwendung des Vertrags auf bestehende nationale Rechtsnormen beschränken und verhindern damit Fortschritte im internationalen Menschenrechtsrecht.

Mit seinem vierten Vorschlag präzisierte der Vorsitzende Artikel 14.5, erweiterte ihn auf alle bilateralen und multilateralen Abkommen und brachte ihn in Einklang mit dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (Vienna Convention on the Law of Treaties, VCLT).

Obwohl die EU erklärte, dass von der EU geschlossene Abkommen bereits Menschenrechtsaspekte berücksichtigen, argumentierte sie, dass Artikel 14.5 zu weit gefasst sei, wenn er sowohl die Auslegung als auch die Umsetzung von Abkommen abdecke. Malaysia und Pakistan erkundigten sich nach den möglichen rechtlichen Konsequenzen, sollten Unvereinbarkeiten festgestellt werden. Island schlug vor, deutlicher zwischen bestehenden und künftigen Abkommen zu unterscheiden, während Japan schlichtweg die Streichung des Artikels forderte. Letztendlich sollte die Auslegung bestehender Abkommen aber klar sein, da UNGP 9 festlegt: „Staaten sollten sich ausreichenden innerstaatlichen Politikspielraum zur Erfüllung ihrer menschenrechtlichen Verpflichtungen erhalten, wenn sie mit anderen Staaten oder mit Wirtschaftsunternehmen geschäftsbezogene Politikziele verfolgen, wie etwa durch Investitionsabkommen".

Vorrang der Menschenrechte
Brasilien, Costa Rica, Palästina, Philippinen, Südafrika, Uruguay

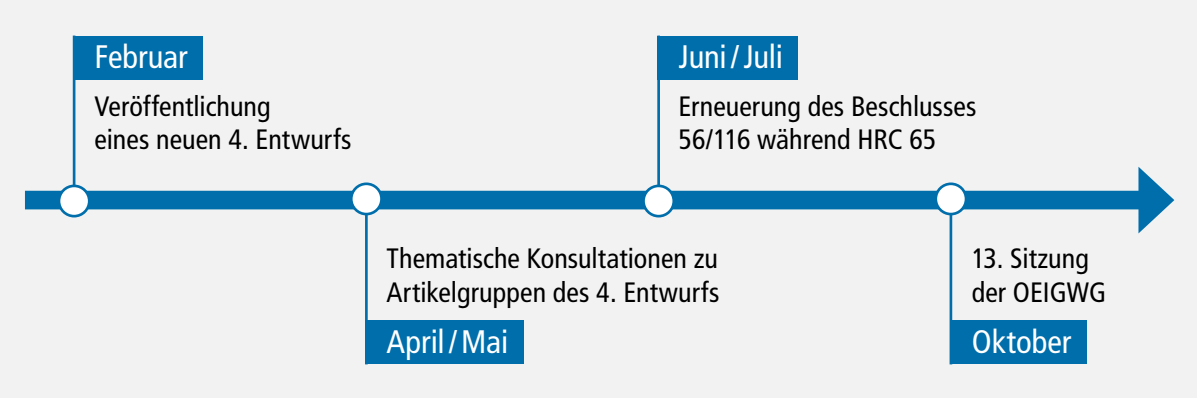
Achtung der nationalen Souveränität
Algerien, China, GCC, Iran, Japan, Katar, Saudi-Arabien, Vereinigtes Königreich (sowie in gewissem Umfang die EU und Malaysia)

Die übergreifenden Konfliktlinien machen deutlich, dass es keine definierte Gruppe von Staaten gibt, die den Prozess beschleunigt oder verlangsamt. Dafür muss jede einzelne Position zu den Artikeln getrennt betrachtet werden. Einige Fragen sollten jedoch vorrangig geklärt werden, da sie Auswirkungen auf den gesamten Text haben. So könnte es beispielsweise sinnvoll sein, zuerst über die Artikel 1 bis 3 zu beraten.

Ausblick auf die kommenden Jahre

Alle Augen richten sich nun auf das Jahr 2027, da der neue vierte (und möglicherweise letzte) Textentwurf im Februar nächsten Jahres veröffentlicht werden soll. Ausgehend von den Kompromissvorschlägen des Vorsitzenden wird davon ausgegangen, dass der neue Text kohärenter sein wird und stärkere Unterstützung von Staaten finden wird.

Roadmap für 2027 (Stand: Oktober 2026)



Zivilgesellschaftliche Organisationen erwarten, dass der neue Text auf die Rechte der Betroffenen zentriert ist und transparent ausgearbeitet wird. Er sollte sich ausdrücklich auf die Erfahrungen aus realen Gerichtsverfahren stützen und dazu beitragen, bestehende Lücken in grenzüberschreitenden Fällen zu erfassen und zu schließen. Was die Flexibilität bei der nationalen Umsetzung des UN-Vertrags angeht, sollte der Schwerpunkt auf der Verbesserung von nationalen und internationalen Menschenrechtsnormen liegen und nicht auf der reinen Beibehaltung und Kodifizierung des Status quo.

Während der 12. Sitzung erinnerte eine zivilgesellschaftliche Organisation die Teilnehmer daran, dass die UN-Leitprinzipien als Beginn hin zu mehr Unternehmensverantwortung eingeführt wurden und dass sie die Grundlage für weitere Entwicklungen bilden, nicht das Endziel. Dieser Prozess zielt darauf ab, Lücken zu schließen, die seit Jahren offensichtlich sind und Menschen, Gemeinschaften und der Umwelt immensen Schaden zufügen. Der Status quo darf also nicht weiter zementiert werden. Menschenrechtsverletzungen verhindern, die Rechenschaftslücke schließen und den Zugang zu gerichtlicher Abhilfe und Wiedergutmachung für die Betroffenen stärken – all das muss im Zentrum der UN-Treaty Verhandlungen stehen.

Wir erreichen eine entscheidende Phase in den Verhandlungen. In den kommenden Jahren sollten sich daher Staaten aus allen Regionen und auf hoher politischer Ebene beteiligen. Alle Verhandlungen müssen in gutem Glauben geführt werden, und die EU muss endlich ein formelles Verhandlungsmandat verabschieden. Auch aus bisher unterrepräsentierten Regionen wie Asien und Afrika sollte ein stärkeres Engagement kommen. Darüber hinaus sollte der Vorsitzende Zeit investieren, die Methodik für die Konsultationen und Verhandlungen weiter zu verbessern. Staaten, Zivilgesellschaft und betroffene Gemeinschaften müssen die Möglichkeit haben, einen echten Dialog zu führen und eine vorläufige Einigung über einzelne Artikel und Absätze zu erzielen.

Box 2: Verlängerung der Entscheidung 56/116 des UN-Menschenrechtsrats

Die Arbeitsgruppe profitiert weiterhin in hohem Maße von den zusätzlichen Kapazitäten, die durch den Beschluss 56/116 des Menschenrechtsrats bereitgestellt werden. In den Jahren 2025 und 2026 fanden mehrere thematische Konsultationen statt. Die Konsultationen und die Beratung durch Rechtsexpert:innen ermöglichten es Staaten, der Zivilgesellschaft und anderen Interessengruppen, ein tieferes Verständnis des Textes zu entwickeln.

Die Kompromissbereitschaft wurde gestärkt und Fortschritte hin zu einem finalen Textentwurf erzielt. Während der nächsten beiden Sitzungen des UN-Menschenrechtsrats im März und September 2027 beabsichtigt der Vorsitzende, den Beschluss um weitere drei Jahre (2028 bis 2030) zu verlängern. Alle Mitglieder des Menschenrechtsrats, einschließlich Deutschland als neu gewähltes Mitglied, sollten die Verlängerung unterstützen.

Die zusätzlichen Mittel haben die Verhandlungen beschleunigt und sollten dazu beitragen, dass der Prozess bis 2030 hoffentlich erfolgreich abgeschlossen wird.

Tabelle 1: Überblick über alle Kompromissvorschläge

Vorschlag	Artikel	Thema	Vorschlag und Zielsetzung
1	**12.1 und 12.5**	**Gegenseitige Rechtshilfe**	**Erweiterung des Anwendungsbereichs; Hinzufügen eines neuen Artikels 12.5 zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile**
2	13.2 (c)	Internationale Kooperation	Sensibilisierung für Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit unternehmerischen Aktivitäten, einschließlich des Zugangs zu Wiedergutmachung
3	14.3	Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht	Artikel 14.3 zu 16.7 verschieben und mit neuen Begriffen „reparations" und „violations" präzisieren
4	14.5	Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht	Vorrang der Menschenrechte bei der Auslegung und Umsetzung anderer multilateraler Abkommen, einschließlich Handels- und Investitionsabkommen präzisieren
5	15.4	Institutionelle Vereinbarungen	Artikel über die Aufgaben des Komitees straffen
6	15.7	Institutionelle Vereinbarungen	Die Definition von marginalisierten Personen oder Gruppen bei der Einrichtung des Internationalen Fonds für Opfer präzisieren
7	16.3	Umsetzung	Änderung des Wortlauts bezüglich der Maßnahmen in Konfliktgebieten; neue Verpflichtung zur Beendigung der Geschäftstätigkeiten
8	16.6	Umsetzung	Klärung des Schutzes öffentlicher Politikgestaltung und Entscheidungsräume vor unzulässiger politischer Einflussnahme durch Unternehmen
9	**1.1**	**Definition des Begriffs „Victim"**	**Erweiterung der Definition durch „betroffene Gemeinschaften und Personen, die bei der Hilfeleistung für Opfer in Not Schaden erlitten haben"**
10	1.2	Definition „Negative Auswirkungen auf die Menschenrechte" („Adverse human rights impact")	Die Definition straffen
11	1.3	Definition „Menschenrechtsverletzung" („Human rights abuse")	Die Definition straffen
12	**1.4**	**Definition „Geschäftstätigkeiten" („Business activities")**	**Erweiterung der Definition durch „Exploration, Förderung, Verarbeitung, Finanzierung, Investition, Versicherung, künstliche Intelligenz und digitale Mittel"**
13	1.5	Definition „Geschäftstätigkeiten mit transnationalem Charakter" („Business activities of a transnational character")	Präzisierung der Definition durch Hinzufügung von „Beschaffung"
14	**1.6**	**Definition „Geschäftsbeziehungen" („Business relationships")**	**Erweiterung der Definition durch „Finanzinstitute, Investmentfonds, transnationale Unternehmensgruppen, künstliche Intelligenz und digitale Mittel"**
15	1.7	Definition „Regionale Integrationsorganisation" („Regional integration organization")	Den Artikel aus den Definitionen nach Artikel 19 verschieben
16	**1.8**	**Definition „Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten" („Human rights due diligence")**	**Nur den ersten Teil der Definition in Artikel 1.8 behalten und die übrigen Elemente in Artikel 6 integrieren**
17	1.9	Definition „Abhilfe" („Remedy")	Die Definition in „Recht auf Abhilfe" („Right to Remedy") ändern und einen neuen Artikel 1.9 bis zu „Wiedergutmachung" („Reparation") hinzufügen
18	1.10	Definition „Zuständige staatliche Stellen" („Relevant State agencies")	Die Definition streichen

Vorschlag	Artikel	Thema	Vorschlag und Zielsetzung
19	2	Absichtserklärung	Artikel 2 „Absichtserklärung" („Statement of purpose") verbessern und an Resolution 26/9 ausrichten
20	**3.1**	**Anwendungsbereich**	**Der Vorsitzende schlägt zwei Optionen für Artikel 3.1, den persönlichen Anwendungsbereich, vor**
21	3.2	Anwendungsbereich	Artikel 3.2 zur Variation der Präventionspflichten und zum Schutz von KMU in Artikel 6.7 zur Prävention verschieben.
22	**3.3**	**Anwendungsbereich**	**Der Vorsitzende schlägt zwei Optionen für Artikel 3.3, den materiellen Anwendungsbereich, vor**

Abkürzungsverzeichnis

CSDDD EU-Lieferkettenrichtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive)

CSOs Zivilgesellschaftliche Organisationen (civil society organisations)

EU Europäische Union

GCC Golf-Kooperationsrat (Gulf Cooperation Council)

HRC Menschenrechtsrat (Human Rights Council)

HRDD Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten (Human Rights Due Diligence)

ILO Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organization)

KMU Kleine und mittlere Unternehmen

LBI Rechtsverbindliches Instrument (Legally Binding Instrument)

NAP Nationaler Aktionsplan

OEIGWG Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe (Open-ended intergovernmental working group)

UN Vereinte Nationen

UNGA UN-Generalversammlung

UNGPs Leitprinzipien der Vereinten Nationen zu Wirtschaft und Menschenrechten (UN Guiding Principles on Business and Human Rights)

Weitere Informationen

Chair-Rapporteur of the OEIGWG (2023): Updated draft legally binding instrument (clean version) to regulate, in international human rights law, the activities of transnational corporations and other business enterprises.
https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/hrbodies/hrcouncil/igwg-transcorp/session9/igwg-9th-updated-draft-lbi-clean.pdf

Chair-Rapporteur of the OEIGWG (2026a): Draft Report on the twelfth session of the open-ended intergovernmental working group on transnational corporations and other business enterprises with respect to human rights.
https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/hrbodies/hrcouncil/igwg-transcorp/session12/igwg-12th-report.pdf

Chair-Rapporteur of the OEIGWG (2026b): Addendum to the summary report on the 2026 intersessional thematic consultations: Chair-Rapporteur suggested redrafting of selected provisions of the updated draft legally binding instrument.
https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/hrbodies/hrcouncil/igwg-transcorp/session12/igwg-12th-chair-suggested-redrafting.pdf

Chair-Rapporteur of the OEIGWG (2026c): Proposed Chair-Rapporteur 2027 Roadmap for the implementation of Human Rights Council (HRC) Decision 56/116, including the intersessional thematic consultations towards the 13th session of the Open-ended Intergovernmental Working Group (OEIGWG) on transnational corporations and other business enterprises with respect to human rights.
https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/hrbodies/hrcouncil/igwg-transcorp/session12/igwg-12th-proposed-2027-roadmap.pdf

Martens, Jens/Seitz, Karolin (2016): Auf dem Weg zu globalen Unternehmensregeln. Der „Treaty-Prozess" bei den Vereinten Nationen über ein internationales Menschenrechtsabkommen zu Transnationalen Konzernen und anderen Unternehmen. Berlin/Bonn/New York: Global Policy Forum/ Rosa Luxemburg Stiftung New York Office.
https://www.globalpolicy.org/sites/default/files/Globale_Unternehmensregeln_online_1.pdf

Seitz, Karolin (2023a): Geschlechtergerechtigkeit im globalen Wirtschaftssystem. Ein internationales Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten („UN-Treaty") im Sinne einer feministischen Außen- und Entwicklungspolitik. Berlin/Bonn: Global Policy Forum/ Rosa-Luxemburg-Stiftung.
https://www.globalpolicy.org/sites/default/files/download/Briefing_0923_UN-Treaty_Geschlechtergerechtigkeit.pdf

Seitz, Karolin (2023b): Nach dem EU-Lieferkettengesetz ist vor dem UN-Treaty. Ein EU-Mandat für die Verhandlungen über ein internationales Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten. Berlin/Bonn: Global Policy Forum/ Rosa-Luxemburg-Stiftung.
https://www.globalpolicy.org/sites/default/files/download/Briefing_0823_EU-Verhandlungsmandat_UN-Treaty.pdf

Seitz, Karolin (2023c): Bericht über die neunte Tagung der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe für ein verbindliches UN-Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten („Treaty"). Berlin/Bonn: Global Policy Forum/Rosa-Luxemburg-Stiftung.
https://www.globalpolicy.org/sites/default/files/download/Briefing_9.Tagung%20UN-Treaty.pdf

Sudhoff, Celia (2024): Reichweite eines UN-Treaty zu Wirtschaft und Menschenrechten. Für welche Unternehmen soll er gelten? Berlin/Bonn: Global Policy Forum/ Rosa-Luxemburg-Stiftung.
https://www.globalpolicy.org/sites/default/files/download/Reichweite%20UN-Treaty%20Wirtschaft_Menschenrechte.pdf

Sudhoff, Celia (2025): UN-Verhandlungen im Spannungsfeld von Wirtschaftslobby und globaler Gerechtigkeit. Bericht über die elfte Tagung der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe für ein verbindliches UN-Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten („UN-Treaty").
https://www.globalpolicy.org/sites/default/files/download/Briefing_1125_UN_Treaty_11_d.pdf

Treaty Alliance Germany (2023): UN-Treaty: Politischen Moment nicht verspielen. Stellungnahme der Treaty Alliance Deutschland zum aktualisierten dritten Entwurf für ein verbindliches UN-Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten („Updated Third Draft").
https://www.globalpolicy.org/sites/default/files/download/Treaty_Alliance_Stellungnahme_10_2023.pdf

Webseite der UN Working Group:
https://www.ohchr.org/en/hr-bodies/hrc/wg-trans-corp/igwg-on-tnc

Webseite von GPF Europe zum UN-Treaty:
https://www.globalpolicy.org/de/un-treaty

Impressum

Das Ringen um die globale Regulierung von Unternehmensverantwortung
Bericht über die zwölfte Tagung der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe für ein verbindliches Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten („UN-Treaty")

Herausgeber:

Global Policy Forum Europe e.V.
Leostraße 11, 50823 Köln, Deutschland
www.globalpolicy.org
Ansprechpartnerin: Celia Sudhoff

Rosa-Luxemburg-Stiftung
Straße der Pariser Kommune 8A, 10243 Berlin, Deutschland
www.rosalux.de
Ansprechpartnerin: Carola Franz

Autorin: Celia Sudhoff

Redaktionelle Mitarbeit: Carola Franz, Julia Hanne und Clemens Hillejan

Layout: www.kalinski.media

V.i.S.d.P.: Bodo Ellmers

ISBN: 978-3-911374-51-4

Redaktionsschluss: November 2026

Das Briefing ist Teil eines Kooperationsprojekts zwischen dem Global Policy Forum Europe und der Rosa-Luxemburg-Stiftung, gefördert mit Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ). Für diese Publikation ist alleine die Autorin verantwortlich. Die hier dargestellten Positionen geben nicht den Standpunkt des Zuwendungsgebers wieder. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und darf nicht zu Wahlkampfzwecken verwendet werden.